Klassenarbeit für Auszubildende VfA und BI Teilnehmer

Fach: **NKHR** Zeit: 120 Min.

Hilfsmittel: DVP- oder VSV-Gesetzessammlung, Produktrahmen, Kontenrahmen,

Taschenrechner

Die Sachverhalte sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu bearbeiten!!!

Sachverhalt 1:

Die *Gemeinde G* hatte nach den Sommerferien des Vorjahres eine investive Maßnahme im Bereich der gemeindlichen Sportanlagen begonnen, die noch im selben Jahr abgeschlossen werden sollte. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen lagen vor.

Aufgrund widriger Umstände – u.a. ist der ursprüngliche Auftragnehmer "pleite gegangen" – hat sich der Abschluss der Maßnahme über das Jahresende hinaus verzögert.

Jetzt – im Mai – ist die Maßnahme abgeschlossen und die Schlussrechnung liegt vor. Der Projektbeauftragte hat Bedenken, ob die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Begleichung der Rechnung (die sachlich und rechnerisch "o.K." ist) vorliegen. Denn Haushaltsmittel sind im neuen Jahr für das Vorhaben nicht veranschlagt.

Aufgabe: (9 P.)

Prüfen und begründen Sie, ob die Bedenken des Projektbeauftragten berechtigt sind.

Sachverhalt 2:

Die *Stadt St* hat große Mühe, für das Haushaltsjahr 2011 ihren Ergebnisplan auszugleichen und im Finanzplan die erforderliche Liquidität herzustellen. Deshalb hat der Stadtrat noch keinen Beschluss über Haushaltssatzung und Haushaltsplan fassen können. Nach dem letzten Beratungsstand (Stadtratssitzung am 11.01.) klaffte im Ergebnisplan (EPl) zwischen den erwarteten Gesamterträgen und -aufwendungen eine erhebliche Deckungslücke. Im Finanzplan (FPl) klaffte zwischen den erwarteten Gesamtein- und -auszahlungen eine deutliche Finanzierungslücke.

Im Finanzausschuss fand sich in der Sitzung am 25.01. – in Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung – eine knappe Mehrheit dafür, dass

- 1. die Stelle des Stadtbaurates vorerst nicht wieder besetzt werden soll. Der Amtsinhaber wird am 31.05.2011 aus Altersgründen ausgeschieden; die dadurch einzusparenden Personalkosten (in den obigen Beträgen noch enthalten) belaufen sich auf 51.000 €.
- 2. von den zwei vorgesehenen Investitionsmaßnahmen A (Volumen von 1.150.000 €) und B (950.000 € beide oben noch enthalten) die Maßnahme A auf das Jahr 2012 verschoben werden soll.

Keine Einigkeit konnte über die Frage erzielt werden, wie die verbliebene Deckungs- bzw. Finanzierungslücke geschlossen werden soll. Gestritten wird über die folgenden Vorschläge:

- 3. Die Mehrheitspartei hält eine weitere Anhebung der Realsteuerhebesätze für unumgänglich (die allerdings schon derzeit über dem Landesdurchschnitt liegen).
- 4. Ggf. könnte die Anhebung der Hebesätze dadurch etwas milder ausfallen, dass die Gebühren (Entgelte) für die Benutzung aller öffentlichen Einrichtungen der Stadt angehoben werden; es wäre die erste Anhebung nach 9 Jahren.

Der Vertreter einer anderen Partei meint,

5. die Bürger dürften nicht noch mehr belastet werden; die haushaltsrechtlichen Probleme sollten deshalb allein durch zusätzliche Kreditaufnahmen im Sinne des § 100 GO LSA gelöst werden.

Bei den beiden o.g. Investitionsmaßnahmen handelt es sich quasi um gleich dringliche Vorhaben. Der Kämmerer hatte in der Finanzausschusssitzung massiv dafür plädiert, die Maßnahme A zu realisieren und die Maßnahme B zu verschieben, weil für die Maßnahme B keine Zuweisungen zu erwarten seien. Für die Maßnahme A sei eine Zuweisungsquote von 50 % zu erwarten.

Aufgaben:

Ausführungen, die an einer anderen als der gefragten Stelle gemacht werden, werden nicht gewertet.

- 2.1 Stellen Sie die *haushaltsmäßigen Auswirkungen* der Maßnahmen 1 bis 4 auf den Ergebnis- bzw. Finanzplan unter Nennung der Rechtsnormen kurz dar. (12 P.)
- 2.2 Nehmen Sie zu den unter 3 und 4 (je 2 = 4 P.) sowie 5 (5 P.) genannten Überlegungen haushaltsrechtlich Stellung. (9 P.)
- 2.3 Nehmen Sie aus rein haushaltsrechtlicher Sicht zu der Frage Stellung, ob die Investitionsmaßnahme A oder B im laufenden Haushaltsjahr realisiert werden sollte. (5 P.)

Sachverhalt 3a:

Anfang **Februar 2010** war in der Gemeinde *G* die Haushaltsplanung noch nicht abgeschlossen. Für den Leiter des Fachbereichs *Sport* war dies besonders unangenehm, weil ihm mehrere Fördermittelanträge hiesiger Vereine vorlagen und die Schatzmeister auf eine baldige Auszahlung der Mittel drängten. Sie wiesen darauf hin, dass sie die Finanzmittel in der beantragten Höhe in den letzten Jahren immer erhalten hätten und dass sie auch im Jahr 2009 wieder dringend auf die Mittel angewiesen seien.

Die Beträge im vorliegenden Haushaltsplan-Entwurf 2010 entsprachen im übrigen denen der

Vorjahre. Angesichts dessen entschloss sich der Fachbereichsleiter, die Fördermittel auszuzahlen.

Sachverhalt 3.b

Zur selben Zeit lagen dem Fachbereichsleiter *Soziales* Bitten der 5 am Ort tätigen Wohlfahrtsverbände (u.a. des DRK) auf Auszahlung von Fördermitteln vor. Diese Mittel (30.000 € je Verband) waren den Verbänden bereits im Spätsommer 2009 (während der Haushaltsberatungen 2010) mit der Maßgabe bewilligt worden, dass die Auszahlung je zur Hälfte am 15.2. und am 15.5.2010 erfolgen würde.

Im Haushaltsplanentwurf wies das entsprechende Konto einen Ansatz von 150.000 € auf. Der Fachbereichsleiter ordnete die Auszahlung der gesamten Fördermittel an.

Aufgabe 3: (15 P.)

Als Mitarbeiter/in im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises L sind Sie heute mit der Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde G befasst. Prüfen Sie, ob im Februar 2010 die Anträge der Vereine beschieden und die Finanzmittel an die Vereine bzw. Verbände ausgezahlt werden durften.

Hinweise:

Die Sportförderung und Förderung der Wohlfahrtsverbände erfolgen im Rahmen des eigenen Wirkungskreises als freiwillige Aufgaben. Es handelt sich in beiden Fällen um Zuwendungen für laufende Zwecke.

* * *

Lösungshinweise:

Lösungshinweise:	1
2.1.1 Die Nichtwiederbesetzung der Stelle des Stadtbaurates würde zu Personalkosteneinsparungen in Höhe von 85.000 € führen. Da Personalkosten sowohl Aufwendungen als auch Auszahlungen darstellen (§§ 2/3 (1) 2a), hat das entsprechende Auswirkungen sowohl auf den Ergebnis- als auch den Finanzplan. 2.1.2 Das Verschieben der Invest A (1,15 Mio€) in das Folgejahr führt zu entsprechenden Minderauszahlungen im FPI (Ausz f eig Invest, § 3 (1) 3c); der EPI ist nicht betroffen.	6
2.1.3	
Die Anhebung der Hebesätze würde zu Mehrerträgen u –einzahlungen führen (§§ 2/3 (1) 1a), ebenfalls die Anhebung der Benutzungsentgelte (1d). 2.1.4 Eine zusätzliche Kreditaufnahme i.S.v. § 100 GO sorgt nur für zusätzliche Einzahlungen im FPI (§ 3 (1) 4a), kann also nicht zu einem Ausgleich des EPI führen.	6
2.2	
Zu 3 u 4 ist zu beachten, dass die Stadt nach § 91 (2) GO ihre Finanzmittel soweit vertretbar u geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, erst im übrigen aus Steuern zu beschaffen hat. Da die letzte Anhebung der Entgelte bereits 9 Jahre zurück liegt, scheint eine Anhebung vertretbar u geboten. Eine Anhebung der Steuerhebesätze wäre dann nur in der entsprechend geringeren Höhe zulässig.	4
Zu 5 ist zu bedenken, dass Kredite gem § 91 (3) GO nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist. In dem Umfang, in dem die Finanzierungslücke im aufgezeigten Umfang geschlossen werden kann, dürfen Kredite also nicht aufgenommen werden. Eine noch verbleibende Finanzierungslücke dürfte unter Beachtung der weiteren Voraussetzung des § 100 (1) GO nur bis zur Höhe der Auszah-	5
lungen für Investitionen durch Kredite geschlossen werden.	3
2.3	
Die Investitionsmaßnahmen A u B werden als gleich dringlich bezeichnet. In diesem Fall ist die Beschaffung der für die Finanzierung der Maßnahmen erforderlichen Mittel ausschlaggebend; denn nach § 91 (2) GO hat die Gemeinde vordringlich die sonstigen Finanzmittel auszuschöpfen, zu denen insb. die Zuweisungen u Zuschüsse zählen. Da	5
die Maßnahme A durch eine 50 %ige Zuweisung finanziert werden könnte, würden diese zusätzlichen Einzahlungen (§ 3 (1) 3a) die Finanzierungslücke im FPl (und die Notwendigkeit/Erforderlichkeit einer Kreditaufnahme) verringern.	(=26)
3. Vorläufige Haushaltsführung	(-20)
Einstieg § 93 (1), (3) GO; der Hpl als Grundlage der Haushaltsführung lag im fragl Zeitpunkt noch nicht vor. An seine Stelle trat die Regelung des § 96 GO; die Gemeinde durfte nach Abs.1 Nr.1 Aufwendungen entstehen lassen, wenn - sie dazu rechtlich verpflichtet war oder - dies für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar war.	4
a) Sportförderung Eine rechtliche Verpflichtung zur Auszahlung der Fördermittel lag nicht vor, da die Mittel noch nicht bewilligt waren. Es handelte sich lt. Hinweis um eine frw. Aufgabe und damit nicht um die Weiterführung einer <i>notwendigen</i> Aufgabe. Die Anträge durften (noch) nicht beschieden und die Fördermittel nicht ausgezahlt werden.	5
b) Wohlfahrtspflege Anders als bei der Sportförderung waren die Mittel hier bereits bewilligt worden; aus der Bewilligung leitet sich die rechtliche Verpflichtung der Gemeinde zur Auszahlung	

der Fördermittel ab. Die Auszahlung durfte allerdings entsprechend der Bewilligung	
erst am 15.2. u nur i.H.v. 50 % erfolgen die 2. Hälfte am 15.5.); eine weitergehende	6
rechtliche Verpflichtung bestand im Febr. '09 nicht.	
Zur Weiterführung einer notwendigen Aufgabe – s.o.	(=15)
1. Begleichung der Rechnung?	
Einstieg §§ 92 (4), 93 (1) S.1, (3) S.1: Die HhSatz gilt f d HhJahr, d Hpl als Teil d	
HhSatz ist verbindl Grundlage	3
Das Planjahr 2010 ist abgelaufen u d neue Hpl enthält keinen Ansatz.	
Allerdings regelt § 20 (2) GemHVO, dass die Auszahlungsansätze für Investitionen bis	
zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar bleiben ().	3
Hier handelt es sich lt. SV um eine investive Maßnahme. Bei der gegebenen Situation	
war (im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten) ein Haushaltsausgaberest (HAR) zu bil-	
den u in das neue Jahr zu übertragen. Dieser HAR bildet die AuszahlErmächtigung.	3
Die Bedenken des Projektbeauftragten sind grundlos.	(=9)
Gesamtpunktzahl	50